

Es ist hier nicht der Ort, über die Bedeutung der einzelnen Konzilien der karolingischen Zeit zu sprechen, aber die Nennung derjenigen Konzilien, die besonders reiches Material an Akten, Kanones oder Synodalurkunden hinterlassen haben, gibt durchaus schon einen Hinweis auf die Bedeutung und die Nachwirkung einer Kirchenversammlung²⁶.

✧

Da sich hinter den einzelnen Nummern der insgesamt 211 echten und 35 unsicheren oder gefälschten Konzilien der Karolingerzeit, die in den vier Monumentabänden *Concilia* 2 bis 5 ediert sind, bekanntlich sehr unterschiedliche Nachrichten und Texte verbergen, sollen diese im Folgenden etwas näher aufgegliedert werden. In den neueren Bänden ist dabei klar zwischen „Indirekten Nachrichten“ (meist sind das historiographische Nachrichten) und den direkten Zeugnissen (Protokolle, Kanones, Kapitularien, Briefe, Synodalurkunden) unterschieden.

I. Konzilien, von denen sich Kanones, Kapitularien oder Protokolle erhalten haben:

Für die Frage nach dem kirchenrechtlichen „Ertrag“ einer Synode am wichtigsten sind die Beschlüsse oder Kanones, die eine Kirchenversammlung erlassen hat. Diese Kanones, die auch als königliches Kapitular publiziert sein können, sind meist in Sammelhandschriften überliefert²⁷.

In den Bänden 2/1 und 2/2 der *Concilia* sind aus der Regierungszeit Pippins und Karlmanns (bis 747) als Hausmeier und Pippins als König (742-768) die Beschlüsse von drei Versammlungen ediert, nämlich die des Concilium Germanicum 742, von Les Estinnes 743 und von Soissons 744, obwohl sie alle als Kapitularien überliefert sind²⁸. Die drei ebenfalls durch Kapitularien bezeugten Synoden Ver 755, Verberie 756 und Compiègne 757 sind nur als Regesten dargestellt.

Aus der Regierungszeit Karls des Großen (768-814) sind sieben reichsweite Synoden ediert: Donauufer 796, Friaul 796/97 und die fünf

26) Vgl. zum Inhalt und zur Bedeutung der einzelnen karolingischen Synoden vor allem HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19).

27) Vgl. dazu HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19) S. 11-27.

28) Diese Stücke sind daher auch in MGH Capit. 1 S. 24-30 ediert.